



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das  
Bundesministerium für Inneres

Amt der Wiener Landesregierung

**Magistratsdirektion der Stadt Wien**  
**Geschäftsbereich Recht**  
**Verfassungsdienst**  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82342  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
[post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

MDR - 1677/12

Wien, 29. August 2012

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Personenstandsgesetz 2013 erlassen sowie das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Meldegesetz 1991 und das Namensänderungsgesetz geändert werden und das Personenstandsgesetz aufgehoben wird;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMI-LR1365/0015II/1/2012

Zu dem mit Schreiben vom 1. August 2012 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

### **1.) Zum Entwurf des Personenstandsgesetzes 2013:**

#### Allgemeines:

#### Unterscheidung eingetragene Partnerschaft - Ehe:

Es ist bedauerlich, dass im Rahmen des Gesetzesvorhabens die Chance zur Angleichung der eingetragenen Partnerschaften an die Ehe nicht genutzt wurde.

#### Arten der Eintragung:

Aus Sicht des Landes Wien ist die Abkehr von der Unterscheidung „beurkundende Eintragung“ (beweisrelevant) und „Hinweise“ (nicht beweisrelevant) abzulehnen.

### Verpflichtende Nachbeurkundung:

Die verpflichtende Nachbeurkundung aller im Ausland eingetretenen Personenstandsfälle der in § 35 Abs. 2 angeführten Personen ohne Angabe von rechtlichem Interesse und ohne Antragspflicht (also auch bei bloßen Mitteilungen z. B. seitens Konsulaten) in der Absicht, österreichische Urkunden auszustellen, ist aus Sicht des Landes Wien (mit einem großen Anteil an bereits eingebürgerten MigrantInnen) insbesondere auch im Hinblick auf die in § 36 normierte Ermittlungspflicht in der Praxis undurchführbar, da sich der Verwaltungsaufwand vervielfachen würde.

### Terminologie:

Aus datenschutzrechtlicher Sicht wird angeregt, in den Bestimmungen der Terminologie des Datenschutzgesetzes 2000 zu folgen, zumindest soweit diese eine Datenverwendung (etwa eine Übermittlung von personenbezogenen Daten) betreffen. Dies würde z. B. bedeuten, dass anstelle des Wortes „mitzuteilen“ oder des Ausdrucks „zur Verfügung zu stellen“ das Wort „übermitteln“ verwendet wird.

### UTF-8 - Eintragung statt alter nichtkonformer Zeichen, Gebührenbefreiung:

In einer größeren Anzahl von Personenstandsdokumenten, Staatsbürgerschaftsurkunden und Staatsbürgerschaftsnachweisen wurden seinerzeit originalgetreue diakritische Zeichen verwendet, die nicht genau mit dem UTF-8 konformen Zeichensatz übereinstimmen. Fragen werden sich bei der Ausstellung von Auszügen aus dem Zentralen Personenstandsregister und dem Zentralen Staatsbürgerschaftsregister daraus ergeben, dass es im Interesse der KundInnen liegt, dass sämtliche Urkunden idente Namensschreibweisen aufweisen und eine etwaige Neuausstellung mit Kosten und zusätzlichem Zeitaufwand verbunden ist. Die Ausstellung von gleichlautenden Dokumenten hinsichtlich der Schreibweise von z. B. Personennamen, Geburtsort, etc. sollte auch angestrebt werden, um den Berichtigungsaufwand bei verschiedenen Behörden zu minimieren. Eine Gebührenbefreiung im Falle der Neuausstellung von Personenstandsurkunden bzw. Bestätigungen in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft sowie Reisepässen und anderen persönlichen Dokumenten auf Grund der UTF-8-Umstellung wäre daher wünschenswert.

### Analoge Übernahme der Bestimmungen aus dem Meldegesetz:

Es ist darauf zu achten, dass Regelungen im Zusammenhang mit dem Personenkern, dem Informationsverbundsystem, den Zugriffsberechtigungen, der Kostentragung, der

Löschungsverpflichtung bzw. Aufbewahrungspflicht, den Mitteilungspflichten (insbesondere zum Personenkern), der Führung der lokalen Datenbank bzw. Führung der Datenbank im Rahmen des Zentralen Personenstandsregisters, dem Umgang mit Papierbüchern bzw. stillgelegten Datenbanken, usw. einheitlich geschaffen werden.

#### Begriffe und Definitionen:

Es ist nicht klar ersichtlich, ob der Gesetzesentwurf die Vielzahl an multilateralen Verträgen zum Personenstand mitberücksichtigt. Zudem zeigt der Gesetzesentwurf im Hinblick auf die Globalisierung und den erleichterten Wechsel des Aufenthaltes Lücken, die gerade im Bereich der Gesundheitsverwaltung zu Komplikationen und Zeitverzögerungen führen können, und scheint die Berücksichtigung von Randmaterien nicht abschließend.

Der vorliegende Gesetzesentwurf weicht vom herrschenden Aufbau eines Bundesgesetzes jüngeren Datums insoweit ab, als der Geltungsbereich erst im hinteren Teil des Gesetzes und Legaldefinitionen im Sinne von Begriffsbestimmungen gar nicht eingefügt wurden. Seitens des Landes Wien wird vorgeschlagen, hinsichtlich der Begriffe „Mutter“ und „Vater“ die Legaldefinitionen des § 137b und § 138 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches - ABGB bzw. hinsichtlich des Begriffes der „Leihmutter“ die Begriffsbestimmungen laut dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Dezember 2011, Zl. B13/11, und hinsichtlich der Begriffe „Lebendgeburt“, „Totgeburt“ und „Fehlgeburt“ die Begriffsbestimmungen des Hebammengesetzes zu übernehmen.

Weiters werden folgende Legaldefinitionen vorgeschlagen:

Geburt: Unter Geburt im Sinne dieses Gesetzes wird die Lebend- und die Totgeburt verstanden.

Verschlüsselt: Unter Verschlüsselung wird die elektronische Umwandlung einer Datei verstanden, die das Auslesen nur durch Verwendung eines Gegenschlüssels ermöglicht.

Anonymisiert: Anonymisiert sind Daten, bei denen die Zuordnung zu einer bestimmten Person unmöglich gemacht wird.

Im Übrigen wäre der Ausdruck „Übermittlung an eine vom Betreiber zu bezeichnende Adresse“ näher zu definieren.

### Überprüfung:

§ 8 des Ministerialentwurfs vom 13. Juni 2012 sah in Anlehnung an § 66 des derzeit in Geltung stehenden Personenstandsgesetzes eine Überprüfung durch die übergeordnete Behörde vor, um die ordnungsgemäße Führung des Zentralen Personenstandsregisters sicherzustellen. Diese Regelung sollte unabhängig von landesgesetzlichen Kontrollvorschriften jedenfalls beibehalten werden.

### Finanzierung:

Nach der geltenden Rechtslage hat die Personenstandsbehörde einen im Ausland eingetretenen Personenstandsfall nur auf Grund eines Antrages und nach Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller in ein inländisches Personenstandsbuch einzutragen. In Hinkunft soll die Personenstandsbehörde bereits auf Grund der Mitteilung der/des Betroffenen, die/den in Zukunft auch eine Informationspflicht trifft, über eine im Ausland eingetretene Änderung eine Eintragung im Personenstandsregister vornehmen. Es bedarf somit weder einer Antragstellung noch einer Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses. Die Zahl der zusätzlich durchzuführenden Eintragungen und der dadurch bedingte zusätzliche Verfahrensaufwand sind derzeit nicht endgültig abschätzbar. Es ist jedoch mit derzeit nicht bezifferbaren Mehrkosten zu rechnen. Darüber hinaus wird auch die anlassfallbezogene Nacherfassung von Daten im Zentralen Personenstandsregister und im Zentralen Staatsbürgerschaftsregister einen Mehraufwand verursachen.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:**

#### Zu § 1 Abs. 2: Personenstand und Personenstandsfall

Die angeführten Personenstandsfälle wären um die Namensgebung und Namensänderung zu ergänzen, da diese bei der Ermittlung von Personen oder dem Abgleich in wichtigen Fällen von überwiegender Bedeutung sind. Weiters muss die Suche nach ehemaligen Namen gewährleistet sein.

#### Zu § 2: Personenstandsdaten:

Die Eintragung allgemeiner Personenstandsdaten nach § 2 Abs. 2 begründet gemäß § 40 Abs. 3 die volle Beweiskraft, was im Hinblick auf ausländische Staatsangehörige insofern zu Problemen führen kann, als ein österreichisches Register gesicherte Rechtsauskünfte nur über das Vorliegen einer österreichischen, nicht jedoch einer aus-

ländischen Staatsbürgerschaft und das Schließen bzw. die Auflösung einer Ehe in Österreich geben kann. Eine aktuelle Auskunft mit Beweiskraft (für den auszustellenden Tag) könnte nur nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens erteilt werden, welches jedoch außerhalb eines personenstandsrechtlichen Anlassfalles aufwendig und österreichischen Personenstandsbehörden nicht zumutbar erscheint.

Im Zentralen Personenstandsregister sollten die Datums- und Ortsangaben spezifiziert werden und insbesondere Orte mit gleichlautenden Namen automatisch für die Eingebenden erkennbar und anhand der Postleitzahl bzw. der Angabe des Bundeslandes unterscheidbar sein. Weiters sollte eine rechtliche Grundlage für die Aufnahme von Daten bezüglich Obsorge bzw. gesetzliche Vertretung und Sachwalterschaft geschaffen werden.

Die Auflistung der besonderen Personenstandsdaten erweist sich insofern als unvollständig, als diese für den Sterbefall nicht definiert wurden. Weiters sind dem Entwurf keine Ausführungen hinsichtlich der Beweiskraft von besonderen Personenstandsdaten zu entnehmen.

#### Zu § 3 Abs. 4 und 5: Behörden und Aufgaben der Behörden

Die Sonderzuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für eingetragene Partnerschaften im Gegensatz zur sonstigen Generalzuständigkeit der Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich ist nicht nur aus gleichheitsrechtlicher Sicht bedenklich, es werden durch diese Zuständigkeitsregelung auch Doppelgleisigkeiten und Mehrfachstrukturen geschaffen, die zu den Zielen dieses Gesetzes, nämlich der Verwaltungsvereinfachung und Nutzung von Kosteneinsparungspotentialen, in deutlichem Widerspruch stehen.

#### Zu § 7: Gerichte

Personenstandsbehörden haben täglich Fragen der Obsorge bzw. gesetzlichen Vertretung/Sachwalterschaft zu klären, was durch eine elektronische Mitteilungspflicht der Gerichte oder durch Einsichtsmöglichkeit in die bei Gericht bereits bestehenden diesbezüglichen Register ermöglicht werden sollte.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht sollten in den einzelnen Bestimmungen die zu übermittelnden Daten (etwa Name des Kindes, der Eltern etc.) aufgezählt werden. Sollte

sich der Inhalt der Datenübermittlungen aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, so wäre auf diese zu verweisen.

#### Zu § 9: Anzeige der Geburt

Diese Bestimmung umfasst ihrem Wortlaut nach alle Geburten, somit sowohl Lebend- und Tot-, als auch Fehlgeburten. Gerade im Hinblick auf die von verschiedenen Vereinen geforderte personenstandsrechtliche Erfassung und Beisetzung von den als „Stille Geburt“ bezeichneten Fehlgeburten kommt einer Klarstellung, welche Geburten anzuzeigen sind, vorrangige Bedeutung bei.

Die Formulierung „Übermittlung an eine vom Betreiber des Zentralen Personenstandsregisters bezeichnete Adresse“ wäre hinsichtlich der Form der Bekanntgabe und Art der Adresse zu konkretisieren. Die in Abs. 2 Z 3 angeführte Anzeigepflicht der Eltern wäre hinsichtlich der Formulierung „wenn sie dazu innerhalb der Anzeigefrist imstande sind“ zu konkretisieren und erscheint weiters die in Abs. 1 Z 5 angeführte Anzeigepflicht sonstiger Personen, welche von der Geburt auf Grund eigener Wahrnehmung Kenntnis haben, nicht exekutierbar.

In den Erläuterungen zu § 9 Abs. 4 wird auf die Vereinfachung für die Bürgerinnen und Bürger hingewiesen. Daraus könnte geschlossen werden, dass etwa die Leiterin oder der Leiter einer Krankenanstalt im Sinne des § 9 Abs. 2 Z 1 bzw. § 28 Abs. 2 Z 1 die Daten nicht mittels der Funktion Bürgerkarte übermitteln kann oder soll. Die Regelungen sollten diesbezüglich klargestellt und die Erläuterungen entsprechend angepasst werden.

Gerade im Zuge der Niederlassungs- und Erwerbsfreiheit ist ein Zunehmen der im Ausland geborenen Kinder österreichischer Staatsbürger zu erwarten. Diese sind auf Grund des § 35 Abs. 2 von einer Eintragung ins Zentrale Personenstandsregister und ins Zentrale Staatsbürgerschaftsregister erfasst. Es wäre daher näher auszuführen, ob die in § 9 Abs. 4 angeführte Möglichkeit der Meldung über die Bürgerkarte auch im Ausland wahrgenommen werden kann bzw. muss und ob die elektronischen Meldesysteme für Auslandsösterreicher oder Urlauber zur Verfügung stehen.

Zu § 9 Abs. 5 wird angeregt, die zu übermittelnden Daten anzuführen, zumal die zitierte Bestimmung des § 8 Abs. 1 des Hebammengesetzes - HebG diesbezüglich keine Aus-

kunft gibt. Auch sollte klargestellt werden, in welcher Form die Verschlüsselung zu erfolgen hat, insbesondere ob die Personenstandsbehörde oder das Österreichische Statistische Zentralamt die Daten in indirekt personenbezogener Form oder anonymisiert erhält.

#### Zu § 11: Inhalt der Eintragung - Geburt

Generell ist anzumerken, dass die Zersplitterung in allgemeine und besondere Personenstandsdaten und Inhalte, die bei den Personenstandsfällen einzutragen sind, zu Unklarheiten führt.

#### Zu § 12: Anmeldung durch die Personenstandsbehörde

Im Hinblick auf die gegenwärtige Weigerung mancher Personenstandsbehörden, einen Hauptwohnsitz für Neugeborene im Zuge der Geburtsregistrierung einzutragen, würde es im Sinne des One-Stop-Shop-Prinzips sinnvoll erscheinen, die Personenstandsbehörden bei Vorliegen der angeführten Voraussetzungen zur Anmeldung des Kindes zu verpflichten, wobei die Meldung erst nach Eintragung der Geburt und damit Klärung der Zuständigkeit erfolgen sollte. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wären diese Bestimmungen in § 35 anzusiedeln.

#### Zu § 13: Vornamensgebung

Die Einschränkung auf die Gebräuchlichkeit scheint nicht mehr zeitgemäß und sollte zur Gänze entfallen. Sofern dies nicht in Erwägung gezogen wird, sollte eine bloße Angabe der Kindeseltern, dass in ihrem Kulturkreis ein Vorname gebräuchlich ist, als Nachweis der Gebräuchlichkeit genügen. Weiters wäre die Bestimmung dahingehend zu konkretisieren, dass der Nachweis der Gebräuchlichkeit gegenüber dem Wohl des Kindes zurücksteht.

Die indischen Namen Singh und Kaur können derzeit für österreichische Kinder nicht als Vornamen vergeben werden, indische Kinder bekommen im Vornamensfeld aber diese Namen als „Namenszusätze“ eingetragen und verlieren sie auch nicht bei Einbürgerung (gemäß § 7 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht - IPRG). Es sollte daher die Möglichkeit geschaffen werden, Namenszusätze, welche als zweiter Vorname angesehen werden, als Vornamen einzutragen.

#### Zu § 14: Ermittlung der Ehefähigkeit

Grundsätzlich sollten die Personenstandsbehörden zur Abfrage der relevanten Daten im Zentralen Personenstandsregister verpflichtet werden. Nur wenn dies zu keinem Erfolg führt bzw. die Daten zweifelhaft sind, sollte ein Pflicht zur Dokumentenvorlage normiert werden.

#### Zu § 15: Erklärungen und Nachweise - Ehe

Der Inhalt der erforderlichen Erklärungen wäre näher darzulegen.

#### Zu § 16: Mündliche Verhandlung - Ehe

Eine Regelung, wie mit dem Antrag auf Eheschließung zu verfahren ist, wenn innerhalb von sechs Monaten nach der mündlichen Verhandlung keine Trauung stattgefunden hat, obwohl Ehefähigkeit positiv ermittelt worden ist und das Versäumnis nicht in der Sphäre der Personenstandsbehörde liegt, wäre insofern wünschenswert, als dieser Antrag derzeit nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 zu erledigen ist und sich dies in der Praxis als sehr aufwendig erweist.

#### Zu § 17: Ehefähigkeitszeugnis

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung erscheint es ausreichend und entspricht dies auch der Praxis mehrerer ausländischer Staaten, aus dem Zentralen Personenstandsregister den Familienstand einer Person (Österreicher oder Ausländer) abzufragen und zu bestätigen und nur in jenen Fällen, in denen staatsvertragliche Verpflichtungen bestehen, ein Ehefähigkeitszeugnis auszustellen.

#### Zu § 18: Trauung

Der in Abs. 1 angeführte Ausdruck „Bedeutung der Ehe“ sowie der in Abs. 4 verwendete Ausdruck „Erklärung“ sollten näher definiert werden. Weiters sollte die Möglichkeit geschaffen werden, nur einen Zeugen beizuziehen.

#### Zu § 19: Örtliche Zuständigkeit - Ehe

Theoretisch könnten zeitgleich mehrere Anträge gestellt werden (wie schon derzeit bei mehreren Wohnsitzen). Sinnvoll wäre eine rechtliche Verankerung, dass weitere Anträge ruhen, solange ein zuvor gestellter Antrag mittels Verfahren überprüft wird.



In der jetzigen Praxis zeigt sich, wie unterschiedlich Standesämter ihre Pflicht zur Ermittlung der „Ehefähigkeit“ definieren, manche ersparen sich grundsätzlich Ermittlungen durch Entgegennahme von notariellen Erklärungen über den Familienstand. Es ist aus Sicht des Landes Wien nicht nachvollziehbar, dass bei einem solchen Fehlen von rechtlichen Vorschriften (bzw. offenkundigen Umgehungsmöglichkeiten der Ermittlungspflichten) StandesbeamtInnen des Trauungsortes in Erklärungspflicht gegenüber BürgerInnen geraten, wenn sie bisherige Ermittlungen für mangelhaft befinden. Die Bestimmung sollte daher wie folgt lauten: „Die Personenstandsbehörde des Trauungsortes kann bei Zweifeln die Ehefähigkeit der Verlobten nochmals überprüfen“.

#### Zu § 20: Inhalt der Eintragung - Ehe

Das Verhältnis des Abs. 1 Z 6 zur Bestimmung des § 35 Abs. 2, wonach jede (nicht nur die erste weitere) Eheschließung im Ausland für Personen mit österreichischem Personalstatut Fall einzutragen ist, ist unklar.

#### Zu § 21: Ermittlung der Fähigkeit eine eingetragene Partnerschaft zu begründen

Bedauert wird nochmals seitens des Landes Wien, dass die Gelegenheit verabsäumt wurde, die Ungleichbehandlung zwischen eingetragener Partnerschaft und Ehe aufzuheben. Die in § 3 Abs. 4 normierte Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde als Personenstandsbehörde sollte in den einschlägigen Bestimmungen erneut zum Ausdruck kommen. Aus Sicht des Landes Wien sollte die Ausstellung von Partnerschafts-urkunden (bereits begründeter Partnerschaften) auch beim Standesamt bzw. Vertretungsbehörden möglich sein, auch wenn die eingetragene Partnerschaft weiterhin nur von den Bezirksverwaltungsbehörden geschlossen werden kann.

#### Zu § 22: Erklärungen und Nachweise - Eingetragene Partnerschaft

Der Ausdruck „Erklärungen über die Fähigkeit eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können“ wäre näher zu definieren.

#### Zu § 28: Anzeige des Todes

Die in Abs. 1 enthaltene Formulierung „Übermittlung an eine vom Betreiber des Zentralen Personenstandsregisters bezeichnete Adresse“ wäre hinsichtlich der Form der Bekanntgabe und Art der Adresse zu konkretisieren.

Die aus dem Personenstandsgesetz übernommene Aufzählung der zur Anzeige des Todes verpflichteten Personen in Abs. 2 Z 2 sollte neu gereiht werden, wobei an erster Stelle der Leiter der Krankenanstalt, an zweiter Stelle der Arzt, der die Totenbeschau vorgenommen hat, an dritter Stelle die Behörden und Sicherheitsdienststellen, an vierter Stelle die Ehegatten oder sonstige Familienmitglieder oder eingetragene Partner stehen sollten.

Zur Verantwortung des Leiters der Krankenanstalt wurde bei gleichem Gesetzeswortlaut in Wien bislang die Praxis gelebt, dass gerade in Privatkrankenanstalten, in denen keine Prosektur eingerichtet ist, die Totenbeschau durch einen öffentlichen Arzt vorgenommen und die Meldung an das Standesamt übermittelt wurde. Nunmehr wird die Todesanzeige unmittelbar durch den Leiter der Krankenanstalt erfolgen und kann dies auch vor einer Totenbeschau durchgeführt werden. Um den Schutzzweck des § 9 Abs. 2 Personenstandsgesetz (alt) zu erfüllen und die Unverzögerlichkeit der Todesanzeige nicht zu verzögern, hätte die Mitteilung der Todesursache (gegebenenfalls mit dem Verweis infektiös) durch den Leiter der Prosektur oder durch einen öffentlichen Totenbeschauarzt im Nachhinein zu erfolgen und wäre diese in den Datenstand aufzunehmen.

Die in Abs. 5 genannten Daten, die die Krankenanstalt an die Statistik Österreich zu übermitteln hat, sind von erheblicher Relevanz für die Verwaltungsbehörden, sowohl im Bezug auf deren Funktion als Aufsichtsbehörde als auch im Bezug auf ihre Stellung zur Eindämmung und Überwachung von Krankheiten. Diese Daten wären daher auch den Landesdienststellen zu übermitteln und wäre diesen die Befugnis einzuräumen, die Daten an die Gemeindeverwaltungskörper weiterzugeben. Hinsichtlich Form und Umfang der zu übermittelnden Daten wird auf die Ausführungen zu § 9 Abs. 5 verwiesen.

#### Zu § 29: Eintragung des Todes

30 Tage um einen Sterbefall zu registrieren erscheint aus Sicht des Landes Wien zu lang, vorgeschlagen werden daher zehn Tage. Weiters sollte die Bestimmung dahingehend geändert werden, dass jederzeit, nicht erst nach 30 Tagen, amtswegig eine Todesregistrierung vorgenommen werden kann. Wie bereit zu § 9 Abs. 1 ausgeführt wurde, wäre der Begriff „Totgeburt“ näher zu definieren.

#### Zu § 30 Z 4: Inhalt der Eintragung - Tod

Es werden als Inhalt der Eintragung Ort und Zeit des Todes angeführt. Während zum Ort in § 29 näheres ausgeführt wird, sind zum Zeitpunkt des Todes keine weiteren Angaben getätigt. Gerade dieser ist jedoch auf Grund der zivilrechtlichen (vor allem erbrechtlichen) Folgen von größter Relevanz. Der Zeitpunkt ist jedoch im Zuge einer Totenbeschau bei zu Hause Verstorbenen nicht immer mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu bestimmen oder ist eine solche vor Ort nicht möglich. Es wird daher angeregt, im Sinne des § 29 eine gleichartige Bestimmung einzufügen, in der festgehalten wird, dass der Todeszeitpunkt, wenn feststellbar so exakt wie möglich eingetragen wird, und nur dann, wenn dies nicht möglich ist, Ort und Zeit der Auffindung der Leiche. Auf jeden Fall sollte vorgeschrieben werden, dass bei einer Obduktion selbstverständlich auch ein Todeszeitpunkt (zumindest ein Todeszeitraum) angegeben werden muss, und nicht - wie jetzt Praxis bei Totenbeschauärzten - nur der Auffindungszeitpunkt angegeben wird. Beides wäre in jedem Fall zu begründen. Diese ist für die Gesundheitsbehörde in der Funktion als Aufsichtsbehörde und in Bezug auf die Eindämmung und Überwachung von Krankheiten von höchster Relevanz und sollte daher zwingend angegeben werden.

#### Zu § 31: Abmeldung durch die Personenstandsbehörde

Der automatische elektronische Datenabgleich bzw. die Übermittlung sollte gesetzlich verankert sein, sodass es keines Tätigwerdens der Personenstandsbehörde bedarf, damit im Zentralen Melderegister die Abmeldung erfolgt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine Person nicht vor der offiziellen Zentralen Personenstandsregister-Todesregistrierung im Zentralen Melderegister abgemeldet werden kann. Für den Fall, dass der Sterbefall eines Staatsbürgers im Ausland den Staatsbürgerschaftsevidenzstellen durch die österreichischen Vertretungsbehörden bekannt gemacht wird, sollte den Evidenzbehörden eine Zentrale Personenstandsregister-Eintragung dieser Sterbedaten ermöglicht werden. Die Einspielung der Sterbedaten soll durch Datenabgleich (Zentrales Personenstandsregister, Zentrales Staatsbürgerschaftsregister, Personenkern) erfolgen, eine analoge Bestimmung wäre daher auch im Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 aufzunehmen.

#### Zu § 32: Inhalt der Eintragung bei Totgeburten

Die Möglichkeit einer Vornamensvergabe für eine Totgeburt ist eine große Errungenschaft gegenüber den leidenden Eltern. Aus diesen Gründen wäre auch die Vergabe eines Familiennamens im Sinne der Eltern, die teilweise nicht verstehen, warum ihr

Kind zwar einen Vor-, aber keinen Familiennamen haben darf. Die Phrase „wurde ein Kind tot geboren“ ist nicht definiert und wird auch hier auf die Notwendigkeit einer Begriffsbestimmung hingewiesen und auf die Ausführungen bezüglich „Stille Geburt“ zu § 9 Abs. 1 verwiesen. Zudem wird zwecks Wahrnehmung der verwaltungsrechtlichen Pflichten der Gesundheitsbehörden eine Eintragungspflicht angeregt, um abfragen zu können, woran das Kind verstorben ist.

#### Zu § 34: Personen ungeklärter Herkunft

Es wird angeregt, festzuschreiben, in welcher Form die Personenstandsbehörde die Ergebnisse ihrer Ermittlungen dem Landeshauptmann zu übermitteln hat, also ob auch diese Übermittlung über das Zentrale Personenstandsregister erfolgen soll. In Abs. 2 ist wohl § 66 und nicht § 69 gemeint, es handelt sich hierbei offenbar um ein Redaktionsversehen. Bei Findelkinder/Babyklappenkinder sollte neben Namen und Geburtsdatum, auch die Eintragung der Geburtsuhrzeit angedacht werden, da deren Fehlen Findelkinder ihr Leben lang als ebensolche „outet“.

#### Zu § 35: Pflicht zur Eintragung

Systematisch stellt dieser Paragraf eine Aufzählung des Anwendungsbereiches dar und wäre daher in einen der vorderen Paragraphen einzufügen.

Abs. 1 ist insofern missverständlich formuliert, als die generelle Verpflichtung zur Eintragung ins Zentrale Personenstandsregister von jedem „eingetretenen Personenstandsfall“ auch Personenstandsfälle ab 1938/1939 betrifft. Erst in § 61 (Nacherfassung) wird dargelegt, dass dies nur im Anlassfall verpflichtend erfolgen soll, wobei der Anlassfall samt Umfang der Nacherfassung spätestens in einer Verordnung definiert werden müsste.

Die Bestimmung des Abs. 2 wird in Zusammenhang mit der in § 36 normierten Ermittlungspflicht gänzlich abgelehnt, da es sich dabei offenbar um eine nunmehr verpflichtende Nachbeurkundung ohne Nachweis eines rechtlichen Interesses in beurkundender Form (also mit Beweiskraft versehen) handelt, die auch ohne Antragstellung eine Ersatzausstellung mittels österreichischer Urkunden bewirken soll.

In dem letzten Ministerialentwurf vom 13. Juni 2012 war noch von schlichter Eintragung die Rede, dem ha. Verständnis sollte es sich dabei um Eintragungen in „Hinweis“-Form

handeln (also ohne Beurkundungsqualität und deshalb auch nicht durch österreichische Urkunden ohne Antrag auf sogenannte „Nachbeurkundung“ ersetzbar).

Das öffentliche Interesse eines vollständigen Personenstandsregisters ist auch erreicht, wenn die Eintragung als „schlichte Eintragung“ ohne volle Beweiskraft erfolgt. Besitzen die BürgerInnen eine aus österreichischer Sicht beweiskräftige ausländische Urkunde, ist es aus Sicht des Landes Wien nicht erforderlich, über denselben Inhalt eine österreichische Urkunde auszustellen.

Öffentliche ausländische Urkunden besitzen solange volle Beweiskraft, solange keine Zweifel an ihrer Richtigkeit bestehen. Die rechtlichen Vorgaben zur Ausstellung von Urkunden sind in vielen Ländern höchst unterschiedlich. Wie viele und welche Daten nach welchem Recht (Personalstatut der betreffenden Personen oder Ortsrecht des beurkundenden Staates) eingetragen werden, bestimmen die jeweiligen ausländischen Rechtsvorschriften. Diese können sich erheblich von den österreichischen Vorschriften bezüglich Personenstandsregistrierung und - gemäß dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht einzuhaltenden Statuten (z. B. Namensführung, Vorliegen einer bereits gültigen Eheschließung etc.) unterscheiden. Will man nun statt wie bisher die Daten der Eheschließung (Datum, Ort, Eintragung) nicht mehr in Hinweisform ergänzen, sondern den kompletten Personenstandsfall in beurkundender Form eintragen und die ausländischen Urkunden durch österreichische ersetzen lassen („Nachbeurkundung“), ist in solchen Fällen daher immer ein Ermittlungsverfahren durchzuführen, bevor die Daten ins Zentrale Personenstandsregister eingetragen werden können.

Auch ist die Abkehr von der Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses inkl. offenbar auch der verpflichtenden Antragstellung aus Sicht des Landes Wien nicht nachvollziehbar. Ausländischen Urkunden wird somit ungerechtfertigt generell ein Mangel unterstellt. Ausländische Urkunden haben nach geltenden Beglaubigungsvorschriften in Österreich volle Beweiskraft, dienen daher als Grundlage u. a. für Verwaltungsverfahren (z. B. die Heiratsurkunde zur ehelichen Geburtsregistrierung eines Kindes), ohne dass ein Standesbeamter bis dato die Pflicht hatte, gemäß verpflichtenden österreichischen Beurkundungsrichtlinien die einzelnen Daten einer ausländischen Urkunde in eine österreichische zu übertragen.

Gemäß § 35 Abs. 2 sind bei österreichischem Personalstatut ausländische Personenstandsfälle einzutragen, wobei unklar ist, ob die Eintragung von Amts wegen oder entsprechend § 35 Abs. 5 auf Antrag zu erfolgen hat.

Hinsichtlich der in Abs. 2 angeführten Personenstandsfälle sollte die Zuständigkeit beim WohnsitzStandesamt verbleiben, um zu vermeiden, dass das Standesamt Wien mit einer Unzahl an Anträgen aus den Umgebungsbezirken konfrontiert wird.

Weiters ist festzuhalten, dass im aktuellen Gesetzesentwurf vollkommen offen bleibt, wie vorzugehen ist, wenn der Eintritt eines Personenstandsfalles im Ausland amtswegig bekannt wird. Die Wiener Evidenzstelle erhält jährlich ca. 13.000 Mitteilungen über die österreichischen Berufsvertretungsbehörden (Personenstandsfälle im Ausland, Antrag auf Ausstellung eines neuen Staatsbürgerschaftsnachweises). Diese Daten werden bis dato von der Evidenz in Hinweisform in ihren elektronischen Systemen eingetragen. Eine Überspielung ins Zentrale Personenstandsregister kann daher - wenn überhaupt - nur in Hinweisform erfolgen, da es weder den Personenstandsbehörden, noch den Staatsbürgerschaft-Evidenzbehörden zugemutet werden kann, diese Hinweise in Beurkundungen umzuwandeln. Das Land Wien hätte auf Grund der „beurkundenden“ Eintragungspflicht gemäß § 35 Abs. 2 einen finanziell nicht zu akzeptierenden Mehraufwand bei den Personenstandsbehörden zu tragen.

Offen bleibt, ob die in Abs. 7 normierte Ermächtigung der Personenstandsbehörden zur Eintragung der Staatsbürgerschaft und Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises eine behördlich notwendige Namensänderung im Zuge der Geburtsbeurkundung samt Staatsbürgerschaftsnachweis beinhaltet. Analog zu dieser Bestimmung sollten die Personenstandsbehörden auch ermächtigt werden, Eheschließungen und eingetragene Partnerschaften mit Namensänderung (als Kann-Bestimmung auch ohne Namensänderung) allenfalls samt behördlicher Namensänderung durch automatische Überspielung aus dem Zentralen Personenstandsregister im Zentrale Staatsbürgerschaftsregister einzutragen und im Falle einer Namensänderung einen Staatsbürgerschaftsnachweis auszustellen. Diesfalls wäre eine entsprechende Ergänzung des § 52 Abs. 1 StbG erforderlich. Weiters wären die Personenstandsbehörden zu ermächtigen, Sterbefälle (Ermächtigung sollte auch für die Staatsbürgerschaft-Evidenzbehörden gelten) sowie sämtliche relevanten personenstandsrechtlichen Veränderungen durch automatische

Überspielung vom Zentralen Personenstandsregister ins Zentrale Staatsbürgerschaftsregister einzutragen.

Es ist nicht geklärt, ob nur eine datengesicherte Eintragung mittels Überspielung ins Zentrale Staatsbürgerschaftsregister durch Personenstandsbehörden (also nur elektronische Mitteilungsform bzw. als ungesicherter Zentraler Staatsbürgerschaftsregister-Datensatz trotz gesichertem Zentralen Personenstandsregister-Datensatz) erfolgen soll z. B. bei Legitimation (diese sollte bei Unter-14-Jährigen durch das Zentrale Personenstandsregister automatisch erkannt werden), Speziell-Legitimation eines ab-14-Jährigen, Unehelichkeitsfeststellungen, Personen ungeklärter Herkunft bzw. Nichtig-erklärungen der Ehe oder Eingetragenen Partnerschaft. Grundsätzlich wären in diesem Zusammenhang die rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung der Ergebnisse der Geschäftsprozesse per Verordnungen zu schaffen.

#### Zu § 36: Grundlage der Eintragung

Die vorhandenen österreichischen Personenstandsbücher sollten auch als Grundlage der Eintragung dienen. In § 36 Abs. 2 bleibt unklar, was unter der Formulierung „nicht auf Grundlage geeigneter Unterlagen“ zu verstehen ist und in welchen Fällen somit eine „entsprechende Kennzeichnung“ erfolgen soll.

#### Zu § 37: Nähere Angaben

Österreichische Personenstandsbehörden sind verpflichtet, Namensbestandteile gemäß ausländischem Personalstatut einzutragen. Die bisherige Form der Urkunden erlaubt dies bis dato nicht, weshalb nur „Notlösungen“ im derzeitigen Personenstandsgesetz vorhanden sind. Eine Modernisierung ist daher dringend erforderlich (Definition von Personennamen, eigene Namensfelder für Vaters-, Mittelnamen und Namenszusätze - letztere sollten als Vornamensbestandteil zur Bewahrung der Kultur auch von ÖsterreicherInnen akzeptiert werden). Der Ausdruck „gleich lautender Nachname“ ist nicht nachvollziehbar und wäre zu definieren.

#### Zu § 38: Namen

Die Eintragung ausländischer Namenszusätze, die dem österreichischen Namensrecht unbekannt sind, im Vornamensfeld inklusive in Klammer zu setzender Bezeichnung (z. B. „Singh [Namenszusatz]“) war und ist ein Notbehelf, da zum Entstehungszeitpunkt des Personenstandsgesetzes Migration noch kein Begriff war, es somit keine Personen



mit Nur-Personennamenskettchen, Namenszusätzen etc. gegeben hat und damit keine eigenen Feldbezeichnungen angedacht wurden. Heute ist dies in einem Bundesland wie Wien Alltag der Personenstandsregistrierung und die Eintragung im Vornamensfeld bzw. auch Weglassen ausländischer Namensbestandteile für Österreicher ein steter Reibepunkt mit BürgerInnen aus anderen Kulturkreisen.

Die in Abs. 2 vorgesehene doppelte Anführung eines Personennamens sowohl im Vornamens- als auch Familiennamensfeld, welche im Zentralen Melderegister vorgesehen ist, kann in einem Personenstandsregister nicht vorgenommen werden, da die Aufgabe der Personenstandsregisterführung ja auch die Definition und Unterscheidung der Namensteile ist. Daher wäre ein eigenes Namensfeld „Personennamen“, abgesehen von den übrigen Feldern (für Familiennamen und Vornamen) zu schaffen. Bei Überspielung zu anderen elektronischen Registern kann technisch vorgesehen werden, dass im Zentralen Personenstandsregister eingetragene Personennamen in andere Register sowohl im Vornamens- als auch Familiennamensfeld eingetragen werden (wie derzeit im Zentralen Melderegister üblich). Sollte eine eigene Felddefinition „Personenname“ nicht möglich sein, wäre die Bezeichnung des Familiennamensfeldes in „Familien-, Nachname; Personenname:“ und die Eintragung - wie bisher - in diesem Feld, sowie im Vornamensfeld die Kennzeichnung „x“ sinnvoll.

Das Land Wien befürwortet in diesen Zusammenhang eine Liberalisierung der Namensvergabe, damit auch kulturelle Namensbestandteile für österreichische Neugeborene möglich sind (z. B. Namenszusatz, Vatersname etc.).

#### Zu § 40: Abschluss der Eintragung

Nach dem Gesetzeswortlaut haben lediglich Eintragungen zum Personenkern gemäß § 2 Abs. 2 volle Beweiskraft, jedoch erweckt der Entwurf den Eindruck, dass alle Eintragungen im Zentralen Personenstandsregister volle Beweiskraft haben sollen, was bezüglich Ermittlungspflichten zur Klärung der einzelnen personenstandsrechtlichen Sachverhalte einen enormen Zeitaufwand für die Personenstandsbehörden darstellen würde und in der Praxis nicht durchführbar sein wird.

#### Zu § 41: Änderung und Ergänzung

Durch Eintragung mancher personenstandsrechtlicher Eintragungen werden automatisch andere personenstandsrechtliche Wirkungen erzeugt. Es sollte daher festge-



schrieben werden, dass allfällige, durch Eintragung personenstandsrechtlicher Ereignisse ins Zentrale Personenstandsregister automatisch ausgelöste weitere Personenstandseintragungen nach dem jeweiligen Personalstatut ebenfalls von Amts wegen von derselben Behörde einzutragen sind, die die ursprüngliche Eintragung vorgenommen hat.

#### Zu § 42: Berichtigung

Es bleibt unklar, welchem Personenkreis Parteistellung, also rechtliches Gehör zukommt.

#### Zu § 43: Allgemeines Personenstandsregister

Es wird angeregt, in der noch zu erlassenden Verordnung zum Personenstandsgesetz, den Begriff „unverhältnismäßig“ zu konkretisieren.

#### Zu § 44: Zentrales Personenstandsregister

Die Bestimmung des Abs. 2 erweist sich im Hinblick auf § 50 sowie hinsichtlich der Frage, ob auch Privatpersonen ohne Nachweis eines rechtlichen Interesses bzw. Berührung des eigenen Personenstandes Auskunft über das Todesdatum einer Person erhalten sollen, als unklar. Eine diesbezügliche Lösung wäre aus Sicht des Landes Wien begrüßenswert, da gemäß dem Datenschutzgesetz datenschutzrechtliche Bestimmungen auf die personenbezogenen Daten einer Person nach deren Tod nicht mehr anzuwenden sind. Diese Daten sind für manche wissenschaftlichen Forschungsarbeiten (Studien, historische Abhandlungen) sowie für entfernte Ahnenforschungen relevant und nützlich.

#### Zu § 45:

Nach dieser Bestimmung bleibt unklar, welche weiteren Datenarten von der Personenstandsbehörde im Rahmen des lokalen Personenstandsregisters verwendet werden dürfen. Eine solche Aufzählung der Datenarten sollte aus datenschutzrechtlicher Sicht jedenfalls in die Bestimmung aufgenommen werden, insbesondere im Hinblick darauf, dass gemäß den Erläuterungen diese Daten unter Umständen auch von anderen Personenstandsbehörden verwendet werden dürfen.

#### Zu § 46: Allgemeines Verwenden der Daten des ZPR

Sofern mit der Bestimmung des Abs. 1 gemeint sein sollte, dass auch von anderen Personenstandsbehörden verarbeitete Daten verwendet (und somit auch übermittelt - vgl.

§ 4 Z 8 DSGVO 2000) werden dürfen, so sollte dies klargestellt werden. Auch wäre darzulegen, zu welchen Zwecken die Daten verwendet werden dürfen (zumindest Berufung auf die gesetzlich übertragenen Aufgaben). Im Bezug auf die Auskunftserteilung erscheint es sinnvoll, einen Verweis auf § 52 des Entwurfes zum Personenstandsgesetz aufzunehmen.

#### Zu § 47: ZPR Abfrage

Insbesondere für die Wahrung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit gibt vorliegender Gesetzentwurf den zuständigen Landes- und Gemeindeorganen keinen direkten und mittelbaren Zugriff oder das Recht auf unmittelbare Datenübermittlung, was nicht nachvollziehbar erscheint. Die Verankerung des unmittelbaren Datenzugriffs durch die Gesundheitsbehörden der Länder und Gemeinden stellt eine für die rasche, effiziente und kostensparende Verwaltung notwendige Voraussetzung dar. Es wird daher nachhaltig auf die Aufnahme einer eigenen Bestimmung zur Ermächtigung zum Datenzugriff hingewiesen.

#### Zu § 48: Übermittlungen im Wege des ZPR

Es sollte klar dargelegt werden, welche Daten öffentliche Stellen einsehen können, wo dagegen aktive Übermittlungspflichten der Personenstandsbehörden bestehen bzw. in welchen Fällen Datenabgleichungen (z. B. Zentrales Melderegister, Fremdenpolizei etc.) ohne Tätigwerden der Personenstandsbehörden erfolgen sollen.

Kritisch ist anzumerken, dass die dem Jugendwohlfahrtsträger zufließenden, personenstandsrelevanten Informationen gegenüber der derzeitigen Rechtslage (§§ 17 und 18 PStV) eingeschränkt werden. Die Erläuterungen zu § 48 PStG erwähnen diese Einschränkung nicht, sondern erwecken den Eindruck, dass inhaltlich keine Änderung vorgenommen wird. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, warum dem Jugendwohlfahrtsträger nach Abs. 1 Z 1 nur die Geburt von unehelichen Kindern und nicht auch von ehelichen, also allen Kindern (im Sinne des derzeitigen § 17 Abs. 1 Z 2 PStV) mitgeteilt werden sollte. Jugendwohlfahrt ist allen Kindern unabhängig von deren Status zu gewähren. Die Bestimmung sollte dahingehend geändert werden, dass es gegenüber der geltenden Rechtslage zu keinen Einschränkungen des Informationsflusses an den Jugendwohlfahrtsträger kommt.

Abs. 6 ist um eine Verpflichtung zur Bekanntgabe der entsprechenden Daten der UnionsbürgerInnen zu ergänzen, zumal diese bei einem Hauptwohnsitz in Österreich auf kommunaler Ebene (in Wien bei Wahlen zu den Bezirksvertretungen gemäß § 16 Abs. 2 GWO 1996) jedenfalls wahlberechtigt sind und bei den Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments dann wahlberechtigt sind, wenn sie - auf ihren Antrag - für die Dauer ihres Aufenthalts in Österreich in die Europa-Wählerevidenz eingetragen wurden (§ 5 Abs. 1 Europa-Wählerevidenzgesetz). Entsprechend § 2 Abs. 1 Wählerevidenzgesetz 1973 und § 2 Abs. 1 Europa-Wählerevidenzgesetz sind die Daten österreichischer und nichtösterreichischer UnionsbürgerInnen, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben, der Wählerevidenz zu übermitteln.

#### Zu § 50: Änderungsdienst

Diese Regelung erscheint unklar, wobei auch den Erläuterungen keine nähere Erklärung zu entnehmen ist. Im Hinblick darauf, dass es sich offenbar um ein neues Service handelt, erscheint es empfehlenswert, zumindest die Erläuterungen ausführlicher zu gestalten.

#### Zu § 51: Statistische Erhebungen

Nach § 30 werden keine Daten über die Todesursache übermittelt. Diese wäre jedoch für die statistische Erhebung ebenso wichtig wie für die Gesundheitsverwaltung. Es wird daher aufgezeigt, dass die Statistik Österreich auf Grund der vorgeschriebenen Daten ihrer Verpflichtung nicht im vollen Umfang nachkommen kann, weshalb nochmals auf die Notwendigkeit der Bekanntgabe der Todesursache hingewiesen wird.

#### Zu § 52: Auskunft

Das Land Wien befürwortet eine liberalere Auskunftsmöglichkeit über das Todesdatum einer Person, da selbst das Datenschutzgesetz einem Toten keine Datenschutzrechte zugesteht und es bis dato nicht möglich ist, betreffend Ahnenforschung sehr entfernter Verwandter sowie wissenschaftlicher (medizinisch oder historische) Studien und Werke Auskunft über den Tod einer Person zu erteilen. Zudem sollten Auskünfte bezüglich Daten von lebenden Personen generell nur erteilt werden, soweit dem kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Person, auf die sich die Eintragung bezieht, entgegensteht.

In diesem Zusammenhang wird gefordert, jene in Abs. 1 Z 1 genannten Personen, deren Personenstand zwar berührt ist, von denen in sogenannten qualifizierten Opferschutzfällen aber eine Gefahr für die direkten Angehörigen ausgeht, vom Recht auf eine Zentrale Personenstandsregister-Auskunft und Urkundenausstellung auszuschließen. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass hinsichtlich jener mit Leib und Leben bedrohten Opfer, welche einen Antrag auf Änderung ihres Familiennamens stellen, um für diese gewaltbereiten Angehörigen nicht mehr leicht auffindbar zu sein, zwar mittels § 178 Abs. 3 ABGB ein Informations- und Äußerungsrecht an einen Elternteil gerichtlich unterbunden werden kann, der Schutz jedoch spätestens (abgesehen von den ebenfalls zu reformierenden Mitteilungspflichten) bei den Personenstandsbehörden endet, da nach der vorgesehenen Bestimmung des Abs. 1 Z 1 (in Anlehnung an derzeit § 37 Abs. 1 Z 1 PStG) weder ein schutzwürdiges Interesse noch die Obsorgeentziehung diese Zentrale Personenstandsregister-Auskunft bzw. Urkundenausstellung an gewaltbereite Angehörige verhindern kann. Damit wird die Schutzwirkung der Namensänderung ad absurdum geführt.

In Abs. 4 liegt offenbar ein Redaktionsfehler vor und wäre nach dem Wort „diese“ das Wort „Aufgabe“ einzufügen.

#### Zu § 53: Personenstandsurkunde

Es sollte den Standesämtern - wie schon jetzt den Vertretungsbehörden - ermöglicht werden, auch partnerschaftliche Urkunden ausstellen zu können. In Abs. 6 sollte klar gestellt werden, in welcher Form die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Inneres die Überprüfbarkeit mittels Code vorsehen kann (z. B. Verordnungsermächtigung).

#### Zu § 55: Heiratsurkunde

Die hier - wie bisher - vorgesehene Einschränkung auf Darlegung von Namensänderungen, welche vor der Auflösung der Ehe (abgesehen von Nichtigkeit) bereits erfolgt sind, wird hier aus Sicht des Landes Wien begrüßt.

#### Zu § 59: Aufbewahrung der Akten

Aus der durch das elektronische System ZPR vergebenen Nummer des Schriftstückes sollte eine klare Ordnungsfunktion ablesbar sein und nicht - wie im Zentralen Meldere-

gister - einfach eine mehrteilige Aneinanderreihung von Ziffern, um eine übersichtliche Ablage und damit rasche Auffindbarkeit der Schriftstücke zu gewährleisten.

#### Zu § 61: Nacherfassung

Das Land Wien weist nochmals mit Nachdruck auf den zu erwartenden umfassenden Arbeitsaufwand für die österreichischen StandesbeamtlInnen betreffend Nacherfassung hin. Die Regelung des § 61 wird - sofern keine zu weite Auslegung des Begriffs „Anlassfall“ erfolgt (verwiesen wird auf die Vereinbarungen innerhalb des ZPR-Projektteams) - begrüßt, da sie keine Frist für eine Kompletteinarbeitung enthält und eine über den Anlassfall hinausgehende Nacherfassung nur als Kann-Bestimmung vorsieht.

#### Zu § 64: Rechtsauskunft des Landeshauptmannes

Da es sich um ein öffentliches Register handelt, das durch ein Bundesgesetz eingerichtet und von Bundesbehörden bestellt wird, scheint die Einholung einer Rechtsauskunft beim Landeshauptmann nicht zielführend, sondern wäre hier die Bundesministerin / der Bundesminister für Inneres berufen, Rechtsauskünfte zu erteilen. Dies würde auch gerade in der Anfangszeit der Einrichtung der Rechtssicherheit und Rechtsvereinheitlichung dienen.

Weiters sollte aus Sicht des Landes Wien eine verpflichtende Meldung an eine rechtliche Clearingstelle der Bundesministerin / des Bundesministers für Inneres (als Oberbehörde für Personenstandsangelegenheiten) bei Kenntniserlangung von unterschiedlicher Rechtsanwendung in den Bundesländern vorgeschrieben werden, um zu vermeiden, dass - wie bisher mehr oder weniger versteckt - die gleiche Beurkundung in einem Bundesland anders erfolgt als im anderen.

#### Zu § 68: Befugnis zur Beurkundung und Beglaubigung

Zu Abs. 5 oder 7 sollte auch die Verpflichtung gehören, dass bei Vaterschaftsanerkennnissen nach ausländischem Personalstatut eine diesbezügliche Information an die im Inland lebende Mutter ergehen muss.

#### Zu § 72: In-Kraft-Treten

Im Hinblick auf den in Abs. 3 angeführten Testbetrieb ist festzuhalten, dass die Kundmachung rasch erfolgen sollte und ein ausreichender Testbetrieb samt Belastungstests

vor Inbetriebnahme des Zentralen Personenstandsregisters nur mittels Echtdaten (DVR-Meldung/Standard und Musterverordnung) erfolgen kann.

#### Zu § 73: Mitteilungsverpflichtungen der Gerichte

Kritisch angemerkt wird, dass - auch auf Grund der (wohl weiterhin geplanten) Schließung vieler Bezirksgerichte - die am Gerichtssitz liegenden Standesämter auf Grund der Übermittlung von einzutragenden Personenstandsveränderungen, die vormals das zuständige Geburten- oder Ehebuchstandesamt einzutragen hatte, eine umfassende Mehrarbeit zu bewältigen haben werden. Diesbezüglich erscheint fraglich, ob die - grundsätzlich zu begrüßenden - Übergangsbestimmungen effizient und ausreichend sind.

#### Zu § 80: Sprachliche Gleichbehandlung

Die Verwendung der Generalklausel, wonach die gewählte männliche Form der Personenbezeichnung für beide Geschlechter gilt, wird dem Erfordernis der sprachlichen Gleichbehandlung nicht gerecht und ist daher abzulehnen. In diesem Zusammenhang wird auf die Grundsätze der sprachlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften hingewiesen, die im Handbuch der Rechtssetzungstechnik, Teil 1: Legistische Richtlinien 1990, Pkt. 10, festgelegt sind.

## **2.) Zu den Änderungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985:**

### Allgemeines:

In einer größeren Anzahl von Personenstandsdokumenten, Staatsbürgerschaftsurkunden und Staatsbürgerschaftsnachweisen wurden originalgetreue diakritische Zeichen verwendet, die nicht genau mit dem UTF-8 konformen Zeichensatz übereinstimmen. Fragen werden sich bei der Ausstellung von Auszügen aus dem Zentralen Personenstandsregister und dem Zentralen Staatsbürgerschaftsregister daraus ergeben, dass es im Interesse der KundInnen liegt, dass sämtliche Urkunden idente Namensschreibweisen aufweisen und eine etwaige Neuausstellung mit Kosten und zusätzlichem Zeitaufwand verbunden ist. Die Ausstellung von - hinsichtlich der Schreibweise von z. B. Personennamen, Geburtsort, etc. - gleichlautenden Dokumenten sollte auch angestrebt werden, um den Berichtigungsaufwand bei verschiedenen Behörden zu minimieren. Eine Gebührenbefreiung im Falle der Neuausstellung von Personenstandsurkunden,

Bestätigungen in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft sowie Reisepässen und anderen persönlichen Dokumenten auf Grund der UTF-8-Umstellung wäre sehr wünschenswert.

#### Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

##### Zu Z 1 - § 41 Abs. 1:

Aus der Bestimmung geht nicht eindeutig hervor, ob eine Zuständigkeit der Inlandsbehörde gegeben ist, wenn der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz im Ausland hat, sich jedoch kurzfristig (Urlaub, Dienstreise etc.) im Inland aufhält und sich an eine beliebige Inlandsbehörde wendet.

##### Zu Z 2 - § 44:

In Abs. 3 sollte neben der Verwendung der Funktion Bürgerkarte auch die Verwaltungssignatur bzw. die Handysignatur vorgesehen werden, da diese niederschwelligere Alternativen darstellen und damit mehr Akzeptanz gegeben wäre.

Ein der in Abs. 3 vorgesehene Verwendung der Funktion Bürgerkarte entsprechender analoger Datentransfer sollte auch für den Amtsgebrauch einer Behörde oder einer anderen öffentlichen Dienststelle im Sinne des Abs. 4 vorgesehen sein.

Es wird angemerkt, dass in § 45 des geltenden Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 - StbG weiterhin die Einziehung von unrichtig gewordenen Staatsbürgerschaftsnachweisen vorgesehen ist. Es ist unklar, ob auch nach Einführung des Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters mit der Möglichkeit, sich (über die Funktion Bürgerkarte) beliebig viele Auszüge aus dem Zentralen Staatsbürgerschaftsregister ausstellen zu lassen bzw. auszudrucken, weiterhin die Einziehung jedes einzelnen unrichtig gewordenen Auszuges aus dem Zentralen Staatsbürgerschaftsregister vorgesehen ist. Sollte dies aufrecht bleiben, so müsste eine fortlaufende Nummerierung oder Codierung der Auszüge vorgesehen werden, um eine Überwachung der Einziehung zu ermöglichen.

##### Zu Z 5 - § 52 Abs. 3:

Eine Verdattung nach dem letzten Wohnsitz würde voraussichtlich eine unverhältnismäßige Mehrbelastung der Gemeinde Wien bedeuten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum

für die Verdattung von Mitteilungen aus dem Ausland nicht weiterhin die jeweilige Evidenzstelle gemäß § 49 Abs. 2 StbG zuständig sein soll.

#### Zu Z 7 - Abschnitt Va:

Im Hinblick darauf, dass die Staatsbürgerschaftsevidenz in derzeitiger Form und Umfang gemäß § 64a Abs. 14 nur so lange weitergeführt werden soll, bis die Daten nach-erfasst wurden, erscheint fraglich, ob die in § 56a Abs. 1 aufgezählten Daten umfassend und abschließend sind.

§ 56a Abs. 1 sollte neben dem „Erwerbsgrund“ (Z 5) auch den „Verlustgrund“ sowie Gründe für die „Beibehaltung“ enthalten, wobei weiters fraglich ist, ob unter „Erwerbsgrund“ auch die Daten betreffend die „Feststellung der Staatsbürgerschaft“ aus verschiedenen Gründen zu verstehen sind.

In den §§ 53 bis 55 des geltenden Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 ist mehrfach die Mitteilung und Eintragung von:

- Änderung und Berichtigung des Familiennamens oder Vornamens
- gerichtliche Feststellung der Ehelichkeit oder Unehelichkeit
- Eheschließungen (Grundlage für Erwerb nach Abstammung)
- Nichtigerklärung der Ehe
- Legitimation
- Adoptionen

vorgesehen. Es ergibt sich aus dem Gesetzestext nicht eindeutig, ob nun diese Daten und die laut §§ 9 ff. der Staatsbürgerschaftsverordnung einzutragenden Vermerke alle unter die in § 56a Abs. 1 Z 1 bis 8 genannten Datenarten zu verspeichern sind, oder ob diese Eintragungen nicht mehr vorgesehen sind.

Es wird angemerkt, dass unter Berücksichtigung des Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes - EPG neben „Familiennamen“ und „Vornamen“ auch „Nachnamen“ zu nennen wären. Die Staatsbürgerschaftsverordnung 1985 wird entsprechend anzupassen sein.

Zu § 56a Abs.1 Z 4 wird angemerkt, dass bei der Eintragung von „weiteren Staatsangehörigkeiten“ einer Person von nicht gesicherten Hinweisen ausgegangen werden muss. Eine fremde Staatsangehörigkeit ist von einer österreichischen Behörde mangels



Zuständigkeit nur als (nicht bindende) Vorfrage zu beurteilen. Der Hinweis auf eine fremde Staatsangehörigkeit stellt jedoch in der Praxis ein durchaus zweckmäßiges Hilfsmittel dar.

Nach den Erläuterungen zu § 56b Abs. 3 soll eine Verknüpfungsanfrage für Zwecke der Sicherheitspolizei, der Strafrechtspflege oder sonstige gesetzlich vorgesehene Fälle möglich sein. Diese Intention findet sich dann allerdings im Text nicht wieder, durch Einfügen des Wortes „oder“ wird eine klare Trennung zwischen den Zwecken der Sicherheitspolizei und der Strafrechtspflege einerseits und gesetzlich vorgesehenen Fällen andererseits herbeigeführt. Damit würde bewirkt, dass eine Verknüpfungsanfrage für die Sicherheitspolizei bzw. Organe der Strafrechtspflege auch in nicht gesetzlich vorgesehenen Fällen ermöglicht würde. Für die Staatsbürgerschaftsbehörden und Evidenzstellen hingegen sollte die Verknüpfungsanfrage aus dem Zentralen Staatsbürgerschaftsregister zur Erleichterung der Vollzugspraxis generell ermöglicht werden.

Die in § 56b Abs. 4 genannte Frist von 120 Jahren wird in Hinblick auf den - durch die lange Dauer mehrmals notwendig werdende Migration der Daten - technischen und damit wirtschaftlichen Aufwand kritisch hinterfragt. Überdies ist festzuhalten, dass das derzeitige Staatsbürgerschaftsrecht ein uneingeschränktes Abstammungsprinzip vorsieht und im Rahmen eines Feststellungsverfahrens durchaus auf Daten von Personen zurückgegriffen wird, die Anfang des 19. Jahrhunderts geboren sind. Da sich weiters die Daten im Zentralen Staatsbürgerschaftsregister auch als archivwürdig im Sinne des § 3 Z 3 des Wiener Archivgesetz erweisen, sollte die Lösungsverpflichtung der Evidenzdaten gänzlich entfallen.

In § 56b Abs. 5 sollte die Form der Ermächtigung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Inneres näher dargelegt werden.

§ 56b Abs. 6 regelt den automatischen Datentransfer vom Zentralen Staatsbürgerschaftsregister in das Zentrale Personenstandsregister. Es sollte analog ein umgekehrter Datentransfer vom Zentralen Personenstandsregister in das Zentrale Staatsbürgerschaftsregister insbesondere betreffend Feststellungen von Ehelichkeit und Unehelichkeit von Kindern, Legitimationen, Nichtigerklärungen von Ehen und Feststellungen der Nichtabstammung vom Ehemann der Mutter vorgesehen sein (siehe Anmerkungen zu § 56a Abs. 1). Den Staatsbürgerschaftsbehörden und Evidenzstellen sollten grundsätz-

lich gemäß den §§ 47 Abs. 1 und Abs. 2 sowie 48 Abs. 10 Personenstandsgesetz 2013 - PStG 2013 die besonderen Personenstandsdaten (§ 2 Abs. 1 Z 2) per ZPR-Abfrage oder automatischen Datentransfer zur Verfügung gestellt werden. Diese werden regelmäßig zur Nachvollziehbarkeit und Eintragung von Daten in der Staatsbürgerschaftsevidenz-ZSR benötigt (Erwerb durch eheliche Geburt, Legitimation, Eheschließung, Nichtigkeitsklärung der Ehe, etc.).

Zu § 56c Abs. 1 ist auszuführen, dass eine Identifikation Betroffener auch durch andere Merkmale als dem Namen möglich ist. Es wäre daher vorzusehen, dass die Daten anonymisiert oder indirekt personenbezogen zur Verfügung gestellt werden.

### **3.) Zur Änderung des Meldegesetzes 1991:**

#### Zu Z 4 - § 5:

Die in Abs. 3 enthaltene Regelung, wonach die Meldepflicht bei Unterkunft von zumindest zwei Personen in Beherbergungsbetrieben bereits dann als erfüllt gilt, wenn ein/e Mitreisende/r die Richtigkeit der Daten mit Unterschrift bestätigt, würde zu einer deutlichen Qualitätsminderung der Beherbergungsstatistik führen.

#### Zu Z 8 - § 11:

Es wird festgehalten, dass die Bestimmung so verstanden wird, dass automationsunterstützt die Daten vom Zentralen Personenstandsregister und vom Zentralen Staatsbürgerschaftsregister in das Zentrale Melderegister übertragen werden. Dies sollte allerdings klarer formuliert werden.

#### Zu Z 10 - § 14 Abs. 3:

Die seit langem geforderte Möglichkeit der Verdattung eines Personenhinweises bei Menschen, die sich bereits einmal an einer Unterkunft ohne Wissen der Unterkunftgeberin / des Unterkunftgebers angemeldet haben, ohne tatsächlich Unterkunft genommen zu haben, wird begrüßt, allerdings ist es nicht gerechtfertigt, zu unterscheiden, ob die Scheinmeldung mit oder ohne Wissen der Unterkunftgeberin / des Unterkunftgebers erfolgt. In beiden Fällen liegen bewusst falsche Meldungen vor, die z. B. zwecks Sozialbetrugs erfolgen. Personen quasi zu schützen, die eine/n gesetzeswidrig agierende/n „Mitspieler/Mitspielerin“ mit ihrer Unterkunftgeberin / ihrem Unterkunftgeber

gefunden haben, ist keine geeignete Maßnahme, um diesen Betrug zu bekämpfen. Zur Hintanhaltung von Scheinmeldungen fehlt im Übrigen weiterhin die Schaffung eines Avisos für Adressen.

Der in den Erläuterungen aufscheinende Zweck der Datenverwendung, nämlich die Bekämpfung betrügerischer Falschmeldungen, könnte in die gesetzliche Regelung selbst aufgenommen werden.

Weiters wäre § 16a Abs. 9 des Meldegesetzes insofern anzupassen, als die „Wohnsitzanknüpfung durch Ermittlung des Gesamtdatensatzes des Betroffenen“ nun auch im Wege des Zentralen Personenstandsregisters bzw. des Zentralen Staatsbürgerschaftsregister zu erfolgen hat.

#### **4.) Zur Änderung des Namensänderungsgesetzes:**

Im Hinblick auf die Opferschutzproblematik sollten auch die Mitteilungspflichten bei Namensänderungsverfahren kritisch hinterfragt werden und sollten Namensänderungen im Zusammenhang mit highest-risk-Tätern in besonders dringlichen Fällen ohne Parteiengehör möglich sein. Dem Vater sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, die Entscheidung über die Namensänderung durch eine unabhängige Behörde im Nachhinein überprüfen zu lassen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Angelika Lerche

Mag. Andrea Mader  
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen

3. Verbindungsstelle der  
Bundesländer

4. MA 35  
(zu MA 35 - R/16219/2007)

mit dem Ersuchen um Weiter  
leitung an die einbezogenen  
Dienststellen